

3. Ambulant Betreutes Wohnen für Suchtkranke

Mit dem Betreuten Wohnen ist ein offenes Verbundsystem von ambulanten und stationären Angeboten durch die Caritas Sozialdienste vorhanden. Das Angebot gilt für den Rhein-Kreis Neuss.

3.1 Zielgruppe

Das Ambulant Betreute Wohnen bietet stoffungebundenen und stoffgebundenen hilfsbedürftigen Suchtkranken und/oder psychisch Kranken Unterstützung an.

- Nach den im Heimbereich („Haus am Stadtpark“) gemachten Erfahrungen gibt es einen Teil der Bewohnerinnen, der/die nach einem stationären Aufenthalt in der Lage ist, im Rahmen des Betreuten Wohnens mit deutlich geringerem Betreuungsbedarf, jedoch mit einer professionellen Anbindung, ein abstinentes Leben zu führen.
- Gleichzeitig besteht ein Bedarf für Menschen, die aufgrund kürzerer Therapiezeiten, also im Anschluss an Entwöhnung und Adaptionsphase bzw. während oder nach einer ambulanten Therapie ein weiteres Angebot der Betreuung in ihrem Lebensumfeld brauchen, um dauerhaft abstinent leben zu können. Der stark strukturierte soziotherapeutische Rahmen eines Wohnheims wird dieser Personengruppe nicht gerecht.
- Als dritte Gruppe kommen ein Betreutes Wohnen für die Menschen in Frage, die im eigenen Wohnraum ohne einen konstant begleitenden professionellen Rahmen diese (noch) nicht erreichen und für die eine Entscheidung für eine andere Wohnform nicht oder noch nicht in Frage kommt.

Im Sinne einer angemessenen und bedarfsgerechten Hilfestellung für Frauen und Männer ist das „Betreute Wohnen“ ein sinnvolles Angebot. Aufgrund der konstanten Begleitung mit einem Blick auf die Suchterkrankung wird das Erreichen der Abstinenz längerfristig angestrebt.

3.2 Anzahl der Plätze im Betreuten Wohnen

Die Anzahl der Plätze für Betreutes Wohnen ist nicht begrenzt.

3.3 Kostenträger

Kostenträger für das Betreute Wohnen gem. § 53ff. SGB XII ist der

Landschaftsverband Rheinland.

3.4 Form des „Betreuten Wohnens“

Das Betreute Wohnen wird dezentral in der Form des „betreuten Einzelwohnens“ im eigenen Wohnraum des Klienten angeboten. Der Klient ist Mieter des Wohnraums aufgrund eines mit seinem Vermieter geschlossenen Vertrages. Die Caritas Sozialdienste schließen mit dem Klienten einen vom Mietvertrag unabhängigen Betreuungsvertrag.

3.5 Voraussetzungen für die Aufnahme

- Das Angebot richtet sich an Personen mit diagnostizierter Suchterkrankung (und ggfs. einer zusätzlich anderen psychiatrischen Diagnose) und Hauptwohnsitz im Rhein-Kreis Neuss.
- Eine kooperative Grundhaltung sowie Freiwilligkeit werden vorausgesetzt.
- Der Aufnahme im Betreuten Wohnen muss ein Antrag beim LVR vorausgehen. Das Antragsverfahren wird über die IHP3-Berater auf Wunsch in Kooperation mit unseren Mitarbeiter/innen durchgeführt.

Hierzu sind u.a. notwendig:

- Ein zu erstellender Hilfeplan
- Eine fachärztliche Stellungnahme
- Ein Sozialhilfegrundantrag

3.6 Ausschlusskriterien für einen Betreuungsvertrag

- Suchterkrankung mit erheblichen Folgeschädigungen, die eine stationäre Maßnahme sinnvoll erscheinen lassen.
- Doppeldiagnose mit akuter Symptomatik, die eine stationäre Maßnahme notwendig macht.

3.7 Inhaltliche Begleitung im Rahmen des Betreuungsvertrages

Die im Rahmen des Betreuungsvertrages betreuten Klienten brauchen aufgrund der unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen eine differenzierte und an den individuellen Bedürfnissen ausgerichtete Begleitung und Hilfestellung.

In einer Anamnese wird unter Einbeziehung der zuweisenden Institutionen und der zuständigen IHP3-Berater zu Beginn der Maßnahme ein individueller Hilfeplan erstellt, der im weiteren Verlauf, entsprechend der Entwicklungen modifiziert und fortgeschrieben wird. Insbesondere werden im Rahmen von Beratung und Gesprächen mit dem Betroffenen in

seinem Lebensraum Hilfestellungen bei:

- der Alltagsstrukturierung
- den Aktivitäten des täglichen Lebens, einschließlich der Einhaltung hygienischer Mindeststandards bei Körperpflege und im persönlichen Umfeld
- Vermittlung in tagesgestaltenden Maßnahmen (LT24)
- der Planung und Durchführung von Freizeitmaßnahmen
- der Suche nach Selbsthilfegruppen etc.
- Behördenangelegenheiten und der Durchsetzung von Rechtsansprüchen
- der Integration in das örtliche Hilfesystem
- der beruflichen Wiedereingliederung in Abstimmung mit der ArGe
- Krisensituationen bzw. der Einleitung erforderlicher Kriseninterventionen

angeboten.

3.8 Zeitliche Ausrichtung

Betreuungsdauer und –umfang werden aufgrund des im Hilfeplan individuell dargelegten Bedarfs durch den LVR bewilligt.

Nach Ablauf der Bewilligungsfrist kann ein neuer Antrag beim Kostenträger gestellt werden und eine Kostenzusicherung in Höhe des aktuellen Bedarfes eingeholt werden.

3.9 Personelle Ausstattung

Die Betreuung wird von qualifiziertem Personal, i.d.R. von Diplom Sozialarbeiter/innen mit Erfahrung in der Arbeit mit Suchtkranken und/oder psychisch Kranken und von Pflegefachkräften übernommen.

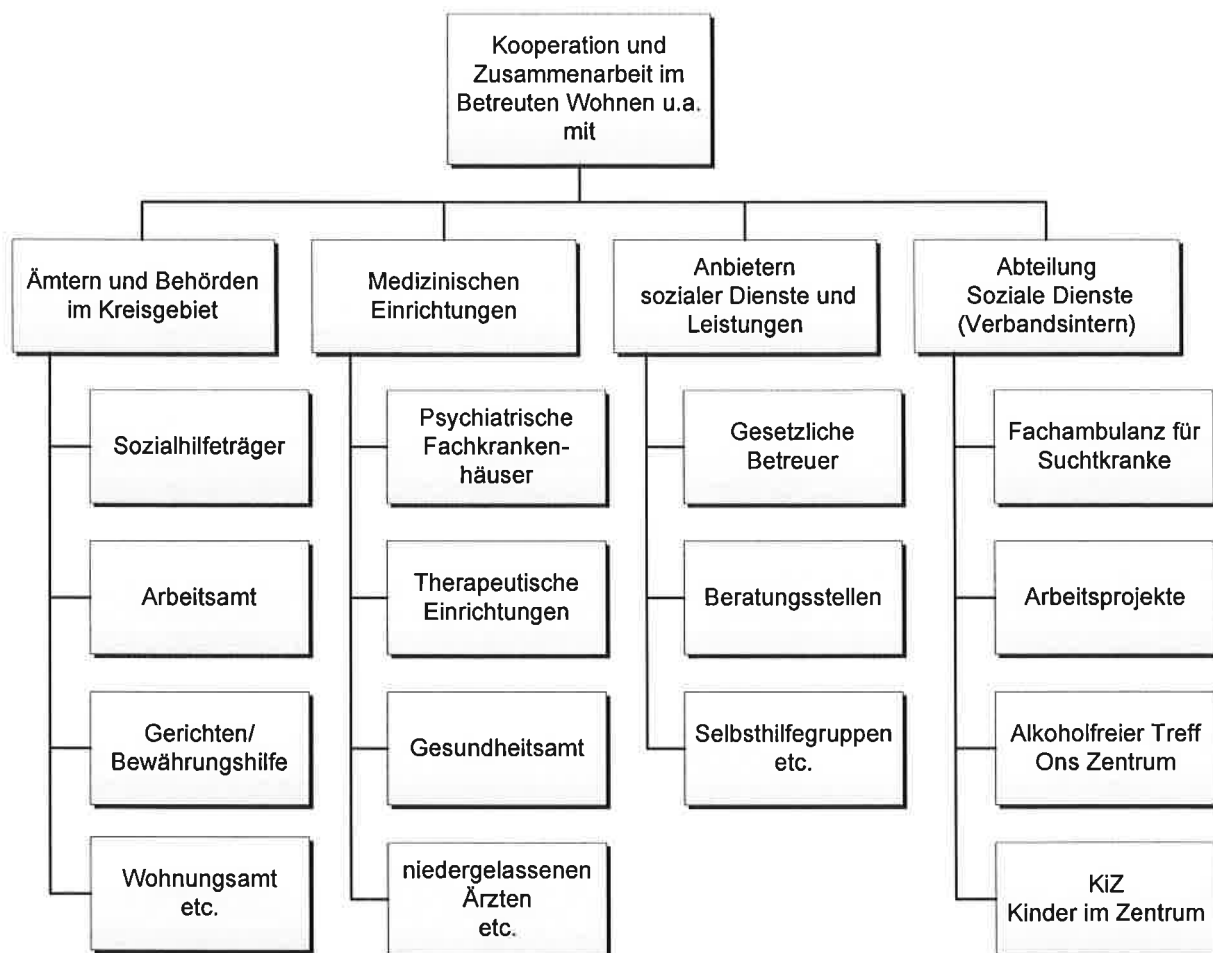
3.10 Kooperation im Netzwerk sozialer Institutionen

Eine gute Kooperation mit den für die betroffenen Personen zuständigen Institutionen ist integraler Bestandteil der Arbeit im Betreuten Wohnen. Die Caritas Sozialdienste verfügen über ein differenziertes System der Hilfe für Suchtkranke.

- Ambulante Angebote:
 - Fachambulanz für Suchtkranke/Fachstelle Glücksspielsucht
 - „Ons Zentrum“ als alkoholfreies Café
 - Kids im Zentrum (Angebot für Kinder von Suchtkranken)

- Im Fachbereich „Arbeit und Beschäftigung“ bieten die Caritas Sozialdienste Einsatzmöglichkeiten in
 - den Caritaskaufhäusern
 - der Schreinerei
 - den Radstationen.
- Vernetzung mit der Wohnungslosenhilfe
 - Cafe „Ausblick“

Die Wohnformen kooperieren mit einer Vielzahl von regionalen Institutionen, wie die nachfolgende Grafik darstellt:



Seit Errichtung der Hilfeplan- und Regionalkonferenzen im Rhein Kreis Neuss sind die Caritas Sozialdienste aktiv in diese Konferenzen eingebunden und agieren kooperativ mit dem Kostenträger im Sinne der Gewährleistung einer bestmöglichen und bedarfsgerechten Hilfe für die Klienten.